

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 15 (1868)

50 (15.12.1868)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-529942](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-529942)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1868. Dienstag, 15. December. №. 50.

Bekanntmachungen.

1) Zu Vormündern sind bestellt:

1. über die minderjährigen Kinder des weil. Krämers C. H. Fr. Zappée hieselbst der Fecthmeister a. D. Friedrich Heinr. Lüning hieselbst;

2. über den minderjährigen Sohn der Lucie Margarethe Segelhorst, jetzt Ehefrau des Fabrikarbeiters D. D. Wätje hieselbst der Maler Popken hieselbst.

Oldenburg, 1868 Dec. 7. (Amtsgericht, Abth. I.)

2) Zu Curatoren sind heute bestellt hinsichtlich der aus dem Nachlaß der kürzlich verstorbenen Wittwe des Rechnungsstellers Potthast hieselbst zugefallenen Legate:

1. für die minderjährigen Kinder des Hutmachers Gerh. Hellmann hieselbst:

Joh. Gerh. Teschen am Stau hieselbst;

2. für die Kinder des Sattlermeisters Hallerstede hieselbst:
Posamentier Hallerstede und Schmiedemeister Hallerstede hieselbst;

3. für die Kinder des abwesenden Kaufmanns Heinrich Munter von hier:

Kaufmann Carl Joh. Georg Lesmann hieselbst:

4. für die Kinder des weil. Kaufmanns Adolph Potthast hies.:
der Kaufmann Gerhard Potthast hieselbst.

Oldenburg, 1868 Decbr. 10. (Amtsgericht, Abth. I.)

3) Am 2. Januar 1869 werden wiederum etwa 100 Mann der hiesigen Garnison bei den Einwohnern der Stadt Oldenburg einquartiert werden. Es werden zunächst die bei der letzten derartigen Einquartierung im Juni d. J. nicht belegten Häuser der Rotten Nr. 16 bis 21, Langestraße mittlerer Theil, Gaststraße und Abraham, Poggenburg, Theaterwall von der Gaststraße bis zur Haarenthornwache, Haarenstraße, die Häuser am Halbzirkel, Mottenstraße, Neuestraße und ferner die Kurwickstraße bis zum 1. Februar l. J. mit Einquartierung belegt; die Bewohner derselben jedoch vorher vom Rottmeister weiter benachrichtigt werden und sind alsdann etwaige

Reclamationen innerhalb 24 Stunden beim Magistrat anzubringen.

Hinsichtlich der Leistungen wird bemerkt:

1. Die Einquartierung erhält vom Quartiergeber keine Verpflegung, eine gute und gesunde Lagerstätte (einschläfrig), wöchentlich ein reines Handtuch, einen Tisch, einen hölzernen Schemel und eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsstücke.

2. Die Einquartierung hält sich am Tage in der geheizten Wohnstube des Wirths oder in einer anderen geheizten Stube auf, wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe brennen muß. Die Einquartierung bedient sich zum Kochen des Herdes des Wirths, der auch das erforderliche Koch-, Ess- und Trinkgeschirr sowie Waschgeräth herzugeben hat. Zur Bereitung des Waschwassers wird das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt. Den Quartiergebern werden in den Wintermonaten für den Mann monatlich 27 $\frac{1}{2}$ gr., in den Sommermonaten 17 $\frac{1}{2}$ gr. vergütet. Wenn diese Vergütung nicht bis zum 12. des auf die Einquartierung folgenden Monats bezahlt sein sollte, sind vor dem 14. selbigen Monats etwaige Ansprüche in der Magistrats-Registratur anzumelden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrat, 1868 Decbr. 7.

4) Der Sergeant a. D. Carl Eugen Heinrich Zinges hies. ist heute als Rottmeister der Rote Nr. 37 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1868 Decbr. 10.

5) Tannenbäume zum Weihnachtsfest dürfen hier nicht anders zu Markt oder zum Verkauf gebracht werden, als mit einem vom Bauervogt ausgestellten und vom Amte approbirten Schein über die Rechtmäßigkeit des Besitzes. Verdächtige Verkäufer junger Tannenbäume werden angehalten, und wenn sie sich wegen des rechtmäßigen Besitzes der Tannen nicht legitimiren können, zur Untersuchung gezogen werden. (Reg.-Verf. vom 9. und 19. December 1825.)

Der Polizeidiener Helmerichs ist mit der Controle und Entgegennahme der Scheine beauftragt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1868 Decbr. 10.

Stadtrath.

Sizung vom 27. November 1868.

(Fortsetzung.)

3. Vom Zimmermeister Spreen hies. war kürzlich beim Magistrat vorgestellt, daß er, einem schon früher vielfach angeregten und im allgemeinen Interesse gewiß sehr erwünschten Plane gemäß, beabsichtige, nach Ankauf der verschiedenen dazwischen liegenden Grundstücke die Katharinenstraße und den Steinweg durch

eine anständige 30 Fuß breite Straße zu verbinden, um dann auf beiden Seiten derselben Baupläze auszugeben.

Da die das. belegenen Grundstücke indessen zu sehr hohen Preisen angekauft werden müßten, so dürfe er wohl erwarten, daß im allgemeinen Interesse auch städtischerseits zu dieser so sehr erwünschten Straßenanlage ein Beitrag gegeben werde und glaube er nicht zu hoch zu greifen, wenn er die Hoffnung ausspreche, daß die Stadt außer der Uebernahme und Pflasterung der fragl. Straße ihm zu den baaren Kosten noch einen Beitrag von 500 Thlr. leisten werde.

Der Magistrat war der Ansicht, daß die Stadt, da die Durchführung der Katharinenstraße nach dem Steinwege allerdings ein im allgemeinen Interesse erwünschtes Unternehmen sei, sich zu erbieten habe, die fr. Straße nach deren Durchführung in 30 Fuß Breite sofort als Gemeindeweg zu übernehmen, den Wegkörper herzustellen, die Fahrbahn pflastern und an der einen Seite ein Alinkertrottoir legen zu lassen. Die dafür von der Stadt aufzuwendenden Kosten seien schon eine nicht unerhebliche Beihülfe zur Ausführung des Unternehmens, es scheine jedoch gerechtfertigt, zur bessern Verbindung jenes ganzen westlichen Stadtviertels mit der Altstadt auch noch eine baare Beihülfe von etwa 100 \mathfrak{R} zu gewähren.

Der Stadtrath beschloß, daß wenn die Katharinenstraße in 30 Fuß Breite bis zum Steinwege durchgeführt werde, die Stadt sich verpflichte, sie als Gemeindeweg zu übernehmen, in nächster Zeit den Wegkörper herzustellen, die Fahrbahn pflastern und an der einen Seite ein Alinkertrottoir legen zu lassen. Dagegen lehnte der Stadtrath es ab, außerdem einen baaren Zuschuß zu bewilligen.

4. Der Stadtrath erklärte sich mit der pag. 189 und 190 des diesj. Gemeindeblatts mitgetheilten Ansicht der Commission behuf der Berathung einer anderweitigen Beordnung der Verhältnisse der höheren Bürgerschule einverstanden.

5. Auf einen Antrag der Schulcommission, betr. die Anstellung eines besonderen Zeichenlehrers für die Cäcilienchule, beschloß der Stadtrath den Magistrat zu ersuchen, ein Concurrenzausschreiben für die Stelle eines Zeichenlehrers der hiesigen städtischen Schulen mit einem Gehalt von jährlich 300—500 \mathfrak{R} zu erlassen.

6. Schließlich ward dem Stadtrath noch folgendes Schreiben des Magistrats mitgetheilt:

Da der Stadtrath den Beschlußentwurf vom 30. März d. J., betr. Erlassung einer Polizeiverordnung über die Abfuhr des Abtrittsunnaths, bezw. Beseitigung der Abtrittsgruben in Folge der dagegen eingebrachten zahlreichen Erinnerungen definitiv zum Beschluß zu erheben Bedenken getragen hat, so muß von jener Verordnung zwar einstweilen abgesehen werden, der Ma-

gistrat, überzeugt, daß die beabsichtigte Anordnung für den Gesundheitszustand der Stadt von dem günstigsten Einfluß sein würde, muß sich jedoch vorbehalten, später auf seinen Antrag zurückzukommen.

Der Magistrat darf hoffen, daß die Bewohner der Stadt sich von der Zweckmäßigkeit der Rüssel- und Abfuhr-Einrichtung, sowie von der Schädlichkeit der Abtrittsgruben mehr und mehr überzeugen werden und wird vorläufig dahin zu wirken suchen, den ersteren nach und nach eine weitere Verbreitung zu schaffen.

Magistrat und Stadtrath.

Sitzung vom 11. December 1868.

Es fehlten Kaufmann Dinlage, Buchdrucker Scharf.

1. Auf desfälligen Antrag des Magistrats wurde beschlossen, das Gehalt des Lehrers Dr. Schick an der höheren Bürgerschule, welcher schon jetzt einen Ruf zu einer vortheilhaften Stelle nach Bielefeld erhalten, sich indessen bereit erklärt hatte, in seiner jetzigen Stellung zu verbleiben, falls ihm von Ostern k. J. an eine der ihm offerirten Stelle entsprechende Gehaltserhöhung werde gewährt werden, von 500 auf 600 \mathfrak{M} zu erhöhen.

2. Ein Gesuch verschiedener erst seit kurzer Zeit bei den hiesigen höheren Schulen in Gemäßheit der Bestimmungen des Civilstaatsdiener- u. Schul-Gesetzes provisorisch angestellter Lehrer, ihnen schon jetzt die definitive Anstellung zu verleihen, während solche den gesetzlichen Bestimmungen gemäß sonst in der Regel erst nach einer Dienstzeit von 3 Jahren erlangt werden kann, wurde, um mit den seither stets befolgten Principien im Einklang zu bleiben, abgelehnt.

Stadtrath.

Sitzung vom 11. December 1868.

1. Der Beschlußentwurf vom 6. v. M., betr. den Verkauf der f. g. Rathsdienerswohnung an den Schmiedemeister Carl Hallersede, gegen welchen Einwendungen nicht vorgekommen, wurde zum Beschluß erhoben

2. Einem desfälligen Antrage des Magistrats gemäß wurde zum Voranschlag der Cäcilienchule für 1868/69 noch nachträglich bewilligt:

- a. zu §. 8 g. der Ausgabe (Anschaffung von Schulmobiliar, Schultische, Lehrersitz, Wandtafeln, Schränke etc.) 203 \mathfrak{M} 11 \mathfrak{G} .
- b. zur Ausgabe §. 5: 27 \mathfrak{M} 15 \mathfrak{G} . (für Herstellung von 3 Fensterläden in der Physikklasse).

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.